

Merkblatt zum Gesetz zur Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen

Ist das gegen eine/n Beschuldigte/n gerichtete Ermittlungsverfahren eingestellt worden und ist durch eine vollzogene Strafverfolgungsmaßnahme ein Schaden entstanden, kann grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 157) – StrEG – in Betracht kommen. Eine Entscheidung über die Entschädigungspflicht des Staates ergeht nur auf einen Antrag. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung einer entsprechenden Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft - unter Angabe der Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft - zu stellen.

Ist das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt worden, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft zulässt, wird - auch wenn andere Ausschließungs- und Versagungsgründe nicht vorliegen - eine Entschädigung nur gewährt, soweit dies nach den Umständen des Falles der **Billigkeit** entspricht. Dies gilt auch, soweit die Tat nach Einleitung des Strafverfahrens als Ordnungswidrigkeit geahndet wird und die in dem Bußgeldverfahren angeordneten Rechtsfolgen geringer sind als die auf eine Verurteilung gerichteten Strafverfolgungsmaßnahmen.

Gegenstand der Entschädigung ist der durch die in der Mitteilung der Staatsanwaltschaft bezeichnete Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschaden und im Fall der **Freiheitsentziehung** auf Grund **gerichtlicher** Entscheidung auch der Sachschaden, der nicht Vermögensschaden ist (immaterieller Schaden). Entschädigung für Vermögensschaden wird nur geleistet, wenn der nachgewiesene Schaden 25,- EURO übersteigt. Für einen Schaden, der auch ohne die Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten wäre, wird keine Entschädigung geleistet.

Eine Entschädigung ist unter anderem ausgeschlossen, wenn und soweit die Strafverfolgungsmaßnahme durch die/den Beschuldigte/n vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; sollte der/dem Beschuldigten bei der Verursachung der Strafverfolgungsmaßnahme nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fallen, ist eine Kürzung des Entschädigungsanspruchs möglich. Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn und soweit die/der Beschuldigte die Strafverfolgungsmaßnahme dadurch schuldhaft verursacht haben, dass sie einer ordnungsgemäßen Ladung vor den Richter nicht gefolgt ist oder einer Anweisung zuwidergehandelt hat, die ihr/ihm bei Aussetzung des Haftbefehls erteilt worden ist.

Eine Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die/der Beschuldigte die Maßnahmen dadurch veranlasst haben, dass sie/er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu den späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl sie/er sich zu der Beschuldigung geäußert hat. Eine Entschädigung kann auch dann ganz oder teilweise versagt werden, wenn das Verfahren nur deshalb eingestellt worden ist, weil ein Verfahrenshindernis bestand.

Sofern Entschädigung für Vermögensschaden verlangt wird, muss aus dem Antrag hervorgehen, dass ein Schaden von mehr als 25,- EURO entstanden ist. Weitere Angaben über die Höhe des Schadens brauchen vorerst nicht gemacht zu werden.